

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

vom 20.02.2025

IX-800-00000-2024/003

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **Präambel**

Gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sichert der Bund durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen bundesweit vergleichbare und qualitätsgesicherte Netzwerk- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen.

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) dieser Verwaltungsvorschrift,
- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO),
- c) der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (B-L-VV) und
- d) der Leistungsleitlinien der Bundestiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen

Zuwendungen für systemübergreifende Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen.

1.2 Ziel der Zuwendung ist es, eine verbindliche Kooperation der Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen zu fördern sowie eine psychosoziale Unterstützung für Familien durch spezifische Maßnahmen der Frühen Hilfen niedrigschwellig, zielgruppen- und bedarfsgerecht zu ermöglichen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung sind nach Maßgabe der Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen folgende Vorhaben:

2.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 B-L-VV), insbesondere

- a) Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
  - b) Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
  - c) Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
  - d) Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (beispielsweise Interprofessionelle Qualitätszirkel).
- 2.2 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 B-L-VV)
- 2.2.1 Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Angebote von Freiwilligen, insbesondere
- a) Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen
  - b) Koordination und Fachbegleitung von Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
  - c) Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
  - d) Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
  - e) Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.
- 2.2.2 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme, insbesondere
- a) Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
  - b) Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,
  - c) Angebote, die einen niedrighschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, zu den Frühen Hilfen ermöglichen.
- 2.3 Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 B-L-VV), zum Beispiel spezifische Angebote, welche die Zugangswege zu den Angeboten der Frühen Hilfen weiterentwickeln und die Lücken in der Versorgung von Familien in belasteten Lebenslagen schließen, die die herkömmlichen sozialen Versorgungssysteme nicht ausfüllen können.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Erstempfänger). Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Letztempfänger) ist zulässig. Für die Weiterleitung der Mittel gelten Nummer 12 der VV und Nummer 12 der VV-K zu § 44 LHO.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt die Vorlage eines aktuellen regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus, das im Einklang mit dem Landeskonzept Frühe Hilfen Mecklenburg-Vorpommern stehen muss. Das Landeskonzept ist unter [www.fruehe-hilfen-mv.de](http://www.fruehe-hilfen-mv.de) abrufbar.
- 4.2 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 können nur gewährt werden, wenn sie die in den Leistungsleitlinien der Bundestiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen festgelegten Mindestanforderungen und Vorgaben des Landeskonzeptes erfüllen.
- 4.3 Zuwendungen für neue Vorhaben nach Nummer 2.1 und 2.2 können zudem nur gewährt werden, wenn die beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern verortete Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen das Vorhaben auf der Grundlage eines einzureichenden Projektkonzeptes und eines Projektsteckbriefes positiv votiert hat.
- 4.4 Zuwendungen für neue Vorhaben nach Nummer 2.3 können zudem nur gewährt werden, wenn die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen und die Geschäftsstelle der Bundestiftung Frühe Hilfen das Vorhaben nach Prüfung positiv votiert haben.
- 4.5 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine Erklärung der Erstempfänger über die Bereitschaft zur Teilnahme der Netzwerkkoordinierenden an zentralen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen voraus.
- 4.6 Die unter Nummer 2.1 bis 2.3 fallenden Vorhaben sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung an die Erstempfänger wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt, jedoch höchstens bis zur Höhe der dem Land insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel der Bundestiftung Frühe Hilfen.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Personal- und Sachausgaben.
- 5.3 Die Erstempfänger erhalten auf Basis der dem Land zur Verfügung gestellten Mittel der Bundestiftung Frühen Hilfen ein jährliches Kontingent, das sowohl demographische als auch sozialstrukturelle Faktoren berücksichtigt. Die Höhe des Kontingents für die Erstempfänger errechnet sich zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik Mecklenburg-Vorpommern und zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder unter drei Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahresdurchschnitt im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte leben. Das Kontingent für das Folgejahr wird dem Erstempfänger bis zum 31. Mai eines jeden Jahres auf der Basis der Daten des Vorjahres durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.

- 5.4 Kontingentierte Mittel, die bis zum 30. Juni für das jeweilige Haushaltsjahr durch die Erstempfänger nicht beantragt wurden und Mittel, die nach Nummer 6 d) freigegeben wurden, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen sowohl auf Antrag an andere Erstempfänger verteilt als auch für die Umsetzung überörtlicher Vorhaben der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen eingesetzt werden. Nummer 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5 Sofern die der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im laufenden Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Bundesstiftung Frühen Hilfen nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, kann sie diese auf Antrag an die Erstempfänger verteilen. Nummer 5.3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten:

- a) auf die Förderung aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen angemessen hinzuweisen,
- b) bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen mitzuwirken,
- c) die notwendigen Daten zu den zuwendungsfähigen Vorhaben nach Nummer 2.1 zu erheben und diese sowohl der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen als auch dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) zur wissenschaftlichen Begleitung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der B-L-VV zur Verfügung zu stellen,
- d) das Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres über kontingentierte und bereits bewilligte Mittel, die nicht ausgeschöpft werden, zu unterrichten.
- e) Der Erstempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich. Für etwaige Pflichtverletzungen des Letztempfängers haftet allein der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger bleiben hiervon unberührt.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren der Erstempfänger**

#### **7.1.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1.1 Für das Antragsverfahren der Erstempfänger werden die notwendigen Formulare durch die Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zum Download zur Verfügung gestellt. Die Anträge der Erstempfänger sind schriftlich einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Jedem Antrag sind Kopien der Projektsteckbriefe beizufügen. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.

7.1.1.2 Anträge von Erstempfängern sind bis zum 30. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

#### 7.1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an die Erstempfänger, auch soweit dieser Träger des Vorhabens ist, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.

#### 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren der Letztempfänger

##### 7.2.1 Antragsverfahren

7.2.1.1 Für das Antragsverfahren der Letztempfänger werden die notwendigen Formulare durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.2.1.2 Anträge von Letztempfängern sollen bis spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens schriftlich beim zuständigen Erstempfänger eingereicht werden.

7.2.1.3 Der Letztempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Letztempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

##### 7.2.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an die Letztempfänger ist der für das Vorhaben jeweils zuständige Erstempfänger, soweit dieser nicht selbst Träger des Vorhabens ist. Die Kontaktdaten der Erstempfänger sind unter [www.fruehe-hilfen-mv.de](http://www.fruehe-hilfen-mv.de) abrufbar.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Vorschussprinzip). Formulare für die Mittelanforderung stellt die Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

##### 7.4.1 Verwendungsnachweisverfahren der Letztempfänger

Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an den Letztempfänger ist Folgendes zu bestimmen:

- a) Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- b) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet.

#### 7.4.2 Verwendungsnachweisverfahren der Erstempfänger

Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an die Erstempfänger ist Folgendes zu bestimmen:

- a) Im Falle einer Weiterleitung von Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger entsprechend der Nummer 11 der VV zu § 44 LHO zu prüfen und das Ergebnis im Sachbericht darzustellen und in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Der Prüfungsvermerk ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- b) Abweichend von Nummer 5.3.6.8 der VV zu § 44 LHO sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger nicht dem Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde beizufügen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- c) Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- d) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Stefanie Drese

Ministerin für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern